

# RS Vwgh 1995/12/15 95/11/0333

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

ZustG §7;

## Rechtssatz

Die bloße Kenntnis vom Bescheidinhalt (im vorliegenden Fall durch Übermittlung einer Telekopie durch die von der Behörde verständigte gesetzliche Standesvertretung) ist kein Zukommen des Schriftstückes iSd § 7 ZustG, sodaß eine Heilung des Zustellmangels iS dieser Gesetzesstelle nicht eingetreten ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1995110333.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)